

Die Entscheidung über die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen solche Personen auf der Grundlage dieser neuen Möglichkeiten muß auch hier in erster Linie von den politischen und politisch-operativen Bedingungen bestimmt werden und bedarf zentraler Entscheidungen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ergänzung des § 56 StGB. Danach ergibt sich jetzt die Möglichkeit, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile, die aus strafbaren Handlungen erzielt werden, durch die zuständigen Organe der DDR einziehen zu lassen. Das war bisher mit strafrechtlichen Mitteln nicht möglich.

Die neue gesetzliche Regelung muß genutzt werden, um feindlich-negativen Kräften jegliche Kanäle zu verschließen, aus ihren strafbaren Handlungen, wie z. B. der Verbreitung diskriminierender Schriften im Ausland oder aber auch der Übermittlung von Nachrichten oder anderen Materialien an ausländische Stellen oder Personen, noch finanzielle Gewinne oder andere materielle Vorteile zu erzielen.

Die zur Durchsetzung des geänderten § 56 StGB notwendigen Maßnahmen sind durch unsere Untersuchungsorgane im engen Zusammenwirken mit den Staatsanwälten und Gerichten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einzuleiten.